

Rechtliche Begründung zur 6. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV

Die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung wird hinsichtlich der Ausgangsregelung in § 2 um weitere zehn Tage (bis zum 10. April 2021) verlängert. Im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 des COVID-19-Maßnahmegesetzes wird auf die fachliche Begründung zu dieser Verordnung verwiesen.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Hier wird der neue § 25 (Sonderbestimmungen für die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien) abgebildet.

Zu § 25:

In § 25 sind Sonderregelungen für die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien enthalten. Diese Sonderregelungen sind dem Umstand geschuldet, dass die Kapazitäten des Gesundheitssystems in diesen Ländern nahezu ausgeschöpft sind. Insbesondere in Wien ist davon auszugehen, dass die für COVID-19-Patienten vorgesehenen Betten bei unverändertem Infektionsgeschehen und gleichbleibend hohem Gastpatientenanteil aus anderen Bundesländern demnächst ausgeschöpft sein werden. Um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung in diesen Ländern zu verhindern, wird von 1. bis 6. April eine sogenannte „Osterruhe“ verhängt, mit der eine umfassende und größtmögliche Verringerung von Sozialkontakten bezweckt wird. Dies wird damit erreicht, dass auch das Betreten von Betriebsstätten körpernaher Dienstleistungen untersagt wird. Im Hinblick auf jene Zwecke, die das Verlassen des eigenen und den Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs rechtfertigen, wird an die bisher zulässigen Zwecke angeknüpft. Vom zulässigen Zweck nach § 2 Abs. 1 Z 8 wird abgewichen, da das Verlassen des eigenen und der Aufenthalt außerhalb des eigenen Wohnbereichs nur zum Betreten der in Z 5 genannten Betriebsstätten des Handels, zur Inanspruchnahme nicht körpernaher Dienstleistungen, zum Zweck zweiseitig unternehmensbezogener Geschäfte und zum Zweck der Abholung von Waren zulässig sein soll. Darüber hinaus ist auch der Verweis auf § 12 entfallen, wodurch auch Tierparks, Zoos, botanische Gärten, Museen, Kunsthallen, kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive nicht betreten werden dürfen. Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs ist – wie auch in den vorhergehenden Notmaßnahmenverordnungen – auch zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den § 13 Abs. 3 Z 1 bis 8, 10 und 11, § 15 und § 17 Abs. 1 Z 4 zulässig. Dies beinhaltet insbesondere Veranstaltungen zur Religionsausübung. Im Zusammenhang mit gewerblichen Gesundheitsberufen (Augen- und Kontaktlinsenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Zahntechniker und Orthopädienschuhmacher) sowie die Heilmasseure und Fußpfleger (diesfalls für die Versorgung medizinischer Notfälle) wird klargestellt, dass diese unter die Ausnahme „Gesundheits- und Pflegedienstleistungen“ fallen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Inanspruchnahme von Rechtsdienstleistungen und vergleichbarer Dienstleistungen jedenfalls zulässig ist.

In Z 2 werden bestimmte Bereiche vom Betretungsverbot nach dem Vorbild der Notmaßnahmenverordnung ausgenommen. Die vom Betretungsverbot ausgenommenen Betriebsstätten dürfen unter den Voraussetzungen des § 5 betreten werden, dies gilt unmittelbar auch für die Erbringung nicht körpernaher Dienstleistungen. Vor dem Hintergrund der weitgehenden Betretungsverbote gilt für Mischbetriebe (siehe Z 6), dass diese nur solche Waren anbieten dürfen, die dem typischen Warensortiment der in Z 2 genannten Betriebsstätten entsprechen. Dadurch soll eine unsachliche Privilegierung der vom Betretungsverbot ausgenommenen Mischbetriebe gegenüber den vom Betretungsverbot erfassten Betriebsstätten vermieden werden. So dürfen etwa in Mischbetrieben, die unter die lit. a (Lebensmittelhandel) fallen, nur Waren in diesem Sinne (d.h. etwa zum Erwerb von Lebensmitteln, Sanitärartikeln, Tierfutter) angeboten werden, nicht aber Spielzeug, Blumen oder Elektrogeräte. Darüber hinaus dient diese Einschränkung auch der Verringerung der Mobilität, mit der eine Reduktion physischer Kontakte einhergeht.

Die Regelung für Kontakte nach § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a (Kontakte mit dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner, einzelnen engsten Angehörigen [Eltern, Kinder und Geschwister] und einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird) gilt auch für Personen, deren eigener privater Wohnbereich zwar außerhalb der Landesgebiete der Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien liegt, die jedoch in der Zeit von 1. bis 6. April in diese Landesgebiete einreisen. Umgekehrt darf auch die Ausreise aus diesen Landesgebieten nur zu den Zwecken nach Z 1 erfolgen.

Zu § 26:

Hier wird die Geltung der Ausgangsregelung erneut für zehn Tage (bis zum 10. April) verlängert. Im Hinblick auf die Verlängerung der (nächtlichen) Ausgangsregelung für das Land Vorarlberg (und das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 COVID-19-MG) darf auf die beiliegende fachliche Begründung verwiesen werden. Insbesondere ist auch im Land Vorarlberg – von einem im Vergleich niedrigen Niveau ausgehend – ein Anstieg der 7-Tagesinzidenz und eine dementsprechende Auslastung der Intensivkapazitäten zu verzeichnen, was die Beibehaltung der nächtlichen Ausgangsbeschränkungen erfordert. Hierzu ist auszuführen, dass nach § 5 Abs. 1 COVID-19-MG durch Verordnung angeordnet werden kann, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist, sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen. Im Verhältnis von § 5 zu den §§ 3 und 4 ist nicht von einer Rangordnung auszugehen, wodurch eine Ausgangsregelung nach § 5 nicht erst dann verordnet werden darf, wenn sämtliche Maßnahmen nach den §§ 3 und 4 ausgeschöpft sind, sondern schon dann, wenn diese nicht ausreichen. Ob Maßnahmen in diesem Sinne ausreichen, ist nach den Materialien zu § 5 objektiv-abstrakt und ex ante zu beurteilen (IA 836/A 27. GP 11). Die auf den §§ 3 und 4 gestützten Bestimmungen der Verordnung werden bis zum 25. April verlängert. Die Sondermaßnahmen sollen für Wien bis 10. April 2020 gelten (vgl. die besonders kritische Situation auf den Intensivstationen), im Burgenland und in Niederösterreich vorerst bis 6. April.